

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe „Neuhof“

Die Große Kreisstadt Donauwörth, die Stadt Monheim, der Markt Kaisheim und die Gemeinde Buchdorf schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz an dem jeweiligen Dienort des Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Donauwörth, die Stadt Monheim, der Markt Kaisheim und die Gemeinde Buchdorf.
- (2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich; Verantwortungsbereich

¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Buchdorf, des Marktes Kaisheim sowie der Stadtteile Jägerhaus, Schöttle, Walbach und Ramhof der Stadt Donauwörth und des Stadtteils Itzing der Stadt Monheim. ²Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Leitungsnetz vom Brunnen bis zu den jeweiligen Übergabeschächten mit Wasserzählern.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den technischen Betrieb der Wasserlieferung zu übernehmen; hierfür ist von der Verbandsversammlung eine Betriebsordnung aufzustellen,
 2. mit anderen Abnehmern Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) ¹Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen nach den Richtlinien des Zweckverbandes. ²Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorsitzende.

A. Die Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres. ³Jedes Mitglied entsendet je angefangene 50.000 cbm einen Verbandsrat. ⁴Die Zahl der Verbandsräte ist zu Beginn jedes Haushaltsjahres festzulegen. ⁵Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.
- (2) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können Stellvertreter sein. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. ³Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (3) ¹Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch den

Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) ¹Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) ¹Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Ver-

bandsrat hat eine Stimme. ³Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, hinzugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass; die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan über die Dienstkräfte; sowie deren Einstellung;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern. ²Unberührt hiervon bleibt § 2 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000 EUR mit sich bringen;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ³Regelungen hierzu beschließt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

¹Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. ²Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. ⁴Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens ein Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans, getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan,
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung,

- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Finanzplanes.
- (5) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtlich Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Der ungedeckte Finanzbedarf für die Betriebskosten und die Investitionskosten werden nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs der zuletzt abgelesenen fünf Jahre der von der Wasserleitung versorgten Gemeinden bzw. Gemeindeteile umgelegt. ²Maßgebend ist dabei der Stand des jeweiligen Hauptwasserzählers.
- (2) Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) für die vom Verband aufgenommenen Kredite wird ebenfalls nach dem Wasserverbrauch mit einer Schuldendienstumlage (im Vermögenshaushalt) eingehoben.
- (3) ¹Die Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) werden den Mitgliedsgemeinden vom Zweckverband mitgeteilt. ²Die kalkulatorischen Kosten werden von den Mitgliedsgemeinden berechnet, veranschlagt und in deren Gebührenbedarfsberechnungen aufgenommen. ³Eine Veranschlagung beim Zweckverband entfällt.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) ¹Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). ²Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (2) ¹Die Umlagen werden mit einem Drittel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines Jahres fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinsatz für das Jahr gefordert werden.
- (3) ¹Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (4) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. ²Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 20 Kassenverwaltung

- ¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) ¹Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Donau-Ries.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, unabhängig der Durchführung der überörtlichen Rechnungsprüfung, endgültig über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die sonstigen Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) amtlich bekannt gemacht.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Abweichend von § 6 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Verbandsvermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder, unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände, nach dem Verhältnis der insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit sie der Verband nicht benötigt. ³Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.07.1976 außer Kraft.

Kaisheim, den 23.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Walter Grob, 2. Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. _____
am _____ sowie auf der Homepage des Marktes Kaisheim
veröffentlicht und gemäß § 22 Abs. 1 dieser Satzung im Amtsblatt des Landkreises Donau-
Ries. Nr. _____ am _____ bekannt gemacht.

Christ